



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

**AMT FÜR UMWELTSCHUTZ
UND VETERINÄRWESEN**

Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Sun Alloys Europe GmbH
Am Gefach
55566 Bad Sobernheim

**Untere Immissionsschutz-
behörde**

Salinenstraße 56

55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 803-0

Telefax: 0671 803-1848

E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de

www.kreis-badkreuznach.de



Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom/Az.	Ansprechpartner/E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
83/144-09	Antrag vom 28.05.2015	Thorsten Knapp Thorsten.Knapp@kreis-badkreuznach.de	107	0671 803-1843 0671 803-2843	12.11.2015

Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben einer thermischen Abgasreinigungsanlage an der bestehenden Anlage SAE-1 in der Gemarkung Bad Sobernheim

Aufgrund der §§ 4, 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 1 a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), nebst Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 hierzu, ferner §§ 1 bis 21a und 24a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und §§ 1 bis 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nebst Ziffer 4.2, Spalte 2 der Anlage 1 und der Ziffern 1, 2 und 3 Anlage 2 hierzu ergeht nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen folgender Genehmigungsbescheid:

A. Der Firma Sun Alloys Europe GmbH wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben einer thermischen Abgasreinigungsanlage an der bestehenden Anlage SAE-1 in der Gemarkung Bad Sobernheim vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.

B. Der Bescheid ergeht gemäß den beigefügten, der Entscheidung zugrunde gelegten Antragsunterlagen.

C. Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen wird der Bescheid mit nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum> erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr
(nach vorh. Terminabsprache)

Do 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo u. Di 7.15 bis 17.00 Uhr

Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr

Do 7.15 bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE
Kontonummer: 26

Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF
Kontonummer: 0002271507 BLZ: 370 100 50

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Auflagen Immissionsschutz

- 1.1 Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
- 1.2 Regenhauben auf Abgasschornsteinen müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abgase mit der freien Luftströmung nicht behindert wird (z. B. Deflektorhauben).
- 1.3 Die Emissionen aus dem Abgaskamin der Abgasbehandlungsanlage, hier: Regenerative Thermische Oxidation (Quelle Nr. 0040), dürfen die Massenkonzentration folgender Stoffe im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:
- | | |
|---|-----------------------------|
| • Organischer Kohlenstoff, angegeben als Gesamt-C | 50 mg/m³ |
| • Stickstoffoxide NO _x , angegeben als NO ₂ | 0,10 g/m³ |
| • Kohlenmonoxid CO | 0,10 g/m³ |
- 1.4 Die Emissionen aus dem Abgaskamin der Abgasbehandlungsanlage, hier Regenerative Thermische Oxidation (Quelle Nr. 0040), dürfen die Massenkonzentration folgender Stoffe im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:
- Stoffe der Nr. 5.2.5 Kl. 1 der TA Luft 2002
(z.B. n-Hexan, Reaktionsmasse aus Divinylbenzol und Ethylstyrol)
- 20 mg/m³**
- 1.5 Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Quelle 0030 (Abgaskamin der EPM-Mahlanlage) dürfen nach Nr. 5.2.1 der TA Luft den Massenstrom von **0,2 kg/h** nicht überschreiten.
- 1.6 Zur Überwachung der Funktion der Abgasbehandlungsanlage sind optische oder akustische Signaleinrichtungen zu installieren, die bei Störung oder Ausfall der Abgasanlage Alarm geben.
Ausfälle der Abgasbehandlungsanlage sind über den elektronischen Fehlerspeicher der Anlage und auch schriftlich zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Dauer, Lösemittelmenge, Grund, Abhilfe). Die Dokumentation ist nach Ablauf eines Produktionsjahres mindestens noch ein Jahr aufzubewahren.
- 1.7 Der Ausfall der Abgasbehandlungsanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht -, Idar-Oberstein, unverzüglich mitzuteilen.
- 1.8 Für den Ausfall der Abgasbehandlungsanlage sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich soweit wie möglich zu vermindern. Ggf. ist die daran angeschlossene Produktionsanlage außer Betrieb zu nehmen. Der Beginn neuer Produktionsaufträge ist erst nach der Wiederinbetriebnahme der Abgasbehandlungsanlage zulässig.
- 1.9 Durch eine gemäß § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neu hinzugekommenen Anlagenteile und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von spätestens 3 Jahren die Abgasemission der Gesamtanlage durch Messungen feststellen zu lassen.
- 1.10 Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen.

- 1.11 Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der unter Ziffer 1.7 genannten Dienststelle zuzusenden.
- 1.12 Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Betriebsbedingungen der Anlage, z. B. höchste Dauerleistung, durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.
- 1.13 Die Emissionsbegrenzung für die Massenkonzentration gilt als überschritten, wenn das Ergebnis einer oder mehrerer Einzelmessungen zuzüglich der Messunsicherheit den Emissionswert überschreitet (Nr. 5.3.2.4 TA Luft). Bei der Einzelmessung ist Nr. 5.3.2 TA Luft zu beachten.
- 1.14 Der Messtermin ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde der unter Ziffer 1.7 genannten Dienststelle spätestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

2. Auflagen Arbeitsschutz

- 2.1 Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind alle vier Jahre durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen.
Die Prüfbescheinigung ist mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren und der unter Ziffer 1.7 genannten Dienststelle auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2 In explosionsgefährdeten Bereichen ist die elektrische Anlage entsprechend den Bestimmungen DIN VDE 0165 auszuführen. Maßgebend für die Ausführung ist die Bestimmung der Zone nach Anhang 3 zur Betriebssicherheitsverordnung.
- 2.3 Das Explosionsschutzdokument ist bei Veränderung, Erweiterung oder Umgestaltung des Arbeitsablaufes zu aktualisieren.
- 2.4 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. m. den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ist bei Veränderung, Erweiterung oder Umgestaltung des Arbeitsablaufes zu aktualisieren.

3. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.1 Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG), die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV - Übergangsverordnung VAWS - zu §§ 19 i - I WHG alt) sowie die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
- 3.2 Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben insbesondere unter Beachtung der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAWS) zu erfolgen.
- 3.3 Es ist zu gewährleisten, dass Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein, errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden dürfen.
- 3.4 Die Auffangwannen unter den Behältern, die wassergefährdende Stoffe beinhalten, müssen für diesen Verwendungszweck zugelassen sein und den Inhalt des jeweiligen Behälters zurückhalten können.
Die integrierte Auffangwanne des Lagercontainers muss den Inhalt des größten Behälters bzw. mindestens 10 % der Gesamtlagermenge fassen (maßgebend ist hier der größere Wert).

- 3.5 Rohrleitungen müssen den Anforderungen nach § 12 VAWS entsprechen.
- 3.6 In Gebäudeteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist der Fußboden gemäß den Anforderungen der VAWS als stoffundurchlässige Fläche und beständig auszuführen. Auf das Erfordernis des Rückhaltevolumens für austretende wassergefährdende Stoffe (R1-Forderung) wird hingewiesen.
- 3.7 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund und in die Kanalisation gelangen.
- 3.8 Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusammenlagerungsverbote von Stoffen zwingend zu beachten sind.
- 3.9 Es ist zu gewährleisten, dass Bau und Betrieb der Anlage technisch einwandfrei erfolgen.
- 3.10 Der System-Lagercontainer (POMB-Mischungen) ist aufgrund der Einordnung in die Gefährdungsstufe B durch Sachverständige gemäß § 22 VAWS überprüfen zu lassen. Die Prüfung hat vor Inbetriebnahme der Anlage und nach wesentlicher Änderung zu erfolgen (§ 1 Abs. 2 WasgefStAnIV). Entsprechende Nachweise und Prüfprotokolle (Prüfberichte) sind der hiesigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 3.11 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 3.12 Für den Betrieb und die Überwachung der Anlagen durch den Antragsteller sind ausführliche Betriebsanweisungen auszuarbeiten und mit dem anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Es muss dabei sichergestellt werden, dass Leckagen, Überfüllungen usw. schnell erkannt und beseitigt werden.
- 3.13 Der Betreiber der Anlage hat das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe" an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über dessen Inhalt zu unterrichten.
- 3.14 Zur Unschädlichmachung kleinerer Auslaufmengen wassergefährdender Flüssigkeiten müssen Stoffe bereitgehalten werden, die Flüssigkeit binden oder aufsaugen.
- 3.15 Soll die Anlage vorübergehend außer Betrieb gesetzt bzw. stillgelegt werden, ist dies der hiesigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 3.16 In Schadensfällen und bei Betriebsstörungen hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer und des Bodens sowie das Abfließen in Abwasseranlagen (Kanalisation oder Kläranlagen) nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 3.17 Betriebsstörungen sind unverzüglich - notfalls fernmündlich unter ☎ 0671/803-1832 vorab - der Kreisverwaltung Bad Kreuznach - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen. Bei der Anzeige sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Spätestens 4 Wochen nach Ende des Ereignisses ist der hiesigen Unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,

Bodenschutz -, Koblenz, ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung der Ereignisse mit Angabe der ermittelten Ursachen,
- Auswirkung auf Abwasseranlagen,
- getroffene Sofortmaßnahmen und
- vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben.

4. Auflagen Bauordnungsrecht/Brandschutz

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über die Standsicherheit der tragenden Bauteile vorzulegen. Für die Ausstellung der Bescheinigung sind ausschließlich Sachverständige für Standsicherheit gemäß § 1 der Landesverordnung über Sachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) vom 24.09.2007 zu beauftragen.
- 4.2 Mit Vorlage der Fertigstellungsanzeige ist die Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO über die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf die Standsicherheit vorzulegen. Für die Bescheinigungen sind die vorgeschriebenen Formblätter des Ministeriums der Finanzen Anlage 3 (Prüfbericht) und Anlage 4 (Bescheinigung über die Bauausführung) zu verwenden. (Download: http://fm.rlp.de/fileadmin/fm/downloads/bauen/baurecht_bautechnik/bauvorschriften/SachVHinweise2010.pdf)
- 4.3 Der Sachverständige hat die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Ansätzen, Vorgaben und Ergebnissen seines Gutachtens zu überprüfen und der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen.
- 4.4 Im firmeneigenen Alarmplan muss punktgenau aufgeführt sein, in welchen Räumlichkeiten/Schränken/Behältnissen die einzelnen Rezepturen aufbewahrt werden. Die bestehenden Sicherheitseinrichtungen (Wandhydranten, Feuerlöscher, Brandmeldeanlage usw.) müssen im Bestand erhalten bleiben. Entsprechende Prüfberichte der Sicherheitseinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung vorzulegen.
- 4.5 Bei der abschließenden Fertigstellungsanzeige sind die notwendigen Dokumentationen, wie z. B. Abnahmeprotokolle von Sachverständigen, bauaufsichtliche Zulassungen, Errichternachweise etc., über die ordnungsgemäße Funktion und/oder Errichtung bzw. den ordnungsgemäßen Einbau aller brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen mit den dazugehörigen Bescheinigungen der Brandschutzdienststelle vorzulegen.
- 4.6 Alle zum allgemeinen Begehen bestimmte Flächen in, an und auf baulichen Anlagen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m sind verkehrssicher zu umwehren.

5. Weitere Auflagen und Hinweise

- 5.1 Zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Gesamtabnahme bei der hiesigen Dienststelle zu beantragen.
- 5.2 Die Inbetriebnahme der Anlage SAE-1 / Herstellung von TPO-V durch reaktive Extrusion ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht -, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein schriftlich anzuzeigen.

- 5.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Begründung:

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlage und deren Betrieb unterliegt dem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß den o. g. Vorschriften.

Das Vorhaben unterliegt darüber hinaus den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Anlage 1 Ziffer 4.2 des UVP-Gesetzes ist das Vorhaben in Spalte 2 mit dem Kennbuchstaben A (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) aufgeführt. Zur Feststellung der UVP-Pflicht hat nach § 3c des UVP-Gesetzes eine summarische Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 2 zu diesem Gesetz zu erfolgen.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** dann durchzuführen, wenn sich **im Rahmen der Vorprüfung** ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, die integrierender Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist, wurde in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht –, Idar-Oberstein, der hiesigen Unteren Wasserbehörde und unter Zugrundelegung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Hinweisen durchgeführt und **ergab folgende Ergebnisse:**

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Bad Sobernheim und nimmt keine gesonderten Flächen ein. Die Abgasreinigungsanlage mit einer Grundfläche von 8 x 2,5 m wird auf einer vorhandenen Bühne neben einer bereits vorhandenen Halle errichtet.

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Das Vorhaben wird innerhalb des Industriegebiets von Bad Sobernheim ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme verwirklicht. Eine Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft findet statt.

1.2.1 Wasser

Bei der Unterwassergranulierung fallen täglich weniger als 5 m³ Abwasser an, jährlich mithin ca. 200 m³. Dieses wird per Indirekteinleitung in die kommunale Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet.

1.2.2 Boden

Bei der Errichtung der Anlage sind keine Veränderungen der vorhandenen Bodenstrukturen notwendig, Bodenbelastungen sind nicht zu erwarten.

1.2.3 Tiere/Pflanzen

Für die beantragte Anlage, die auf einer bereits vorhandenen Bühne an einer bereits vorhandenen Halle errichtet werden soll, sind keine Beeinträchtigungen für Tiere, deren Habitate und Pflanzen zu erwarten.

1.2.4 Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Infolge der Planung, die beantragte Anlage auf einer bereits vorhandenen Bühne an einer bereits vorhandenen Halle zu errichten, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insofern resultieren aus der beantragten Anlage hinsichtlich Orts- und Landschaftsbild sowie Erholung keine erheblichen nachhaltigen Veränderungen gegenüber dem jetzigen Zustand.

1.2.5 Klima

Durch die beantragte Anlage ist im betroffenen Naturraum eine großräumige negative Beeinträchtigung des Klimas und des Kleinklimas nicht zu erwarten, es treten somit keine erheblichen nachhaltigen Veränderungen auf.

1.3 Abfallerzeugung

An der Anlage SAE-1 fallen täglich ca. 25 kg und somit jährlich ca. 10 Tonnen Kondensat als Nebenprodukt an. Die Abfälle werden thermisch in einer Sonderabfallverbrennungsanlage beseitigt.

1.4 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

1.4.1 Abgase

Die entstehenden Abgase (Rohgas) werden durch eine Brennkammer geführt, in der die thermische Abgasreinigung stattfindet. Das gereinigte heiße Abgas (Rein-gas) wird anschließend zur Energierückgewinnung durch einen Regenerator gepumpt, bevor es in diesem Zustand frei gesetzt wird. Die zulässigen Höchstwerte der TA Luft werden eingehalten.

1.4.2 Schall/Lärm

Eine Schallimmissionsprognose wurde vom Schalltechnischen Ingenieurbüro Pies erstellt. Durch die Errichtung der beantragten Anlage auf einer bereits vorhandenen Bühne an einer bereits vorhandenen Halle sind außer herkömmlichem anlagenbezogenen Lkw-Verkehr für den Straßentransport auf dem Betriebsgelände keine Lärmbelästigungen und Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten. An allen Immissionsorten werden die maßgeblichen Werte deutlich unterschritten, so dass die Planung im Sinne der TA Lärm umsetzbar ist und es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche kommt.

1.4.3 Gerüche

Eine Geruchsbelästigung aus der Anlage ist auszuschließen.

1.4.4 Schwadenbildung

Eine Schwadenbildung findet nicht statt.

1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Die in der Anlage SAE-1 verwendeten Stoffe unterfallen nur in geringen Mengen der Störfallverordnung. Durch die Charakteristik der Technologie mit schneller Reaktion und geringer Reaktionswärme sind atypische gefährliche Abweichungen bei der Reaktionsführung ausgeschlossen. Das Vorhaben wird mit entsprechenden Sicherheitsabschaltungen (z. B. Brennerüberwachung) so ausgeführt, dass eine sichere Handhabung des Brennstoffs Erdgas gewährleistet ist.

2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Das Gelände liegt im Industriegebiet von Bad Sobernheim, Flur 10, Flurstück-Nr. 622/1. Zu den benachbarten Liegenschaften werden ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten.

2.1 Nutzungskriterien

2.1.1 Bestehende Nutzung:

Der Standort der geplanten Anlage liegt in einem mit Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebiet. Andere Nutzungen sind nach dem FNP der VG Bad Sobernheim nicht vorgesehen.

2.1.2 Verkehr:

Das Plangebiet ist über die L 232 an die B 41 angebunden und erschlossen.

2.1.3 Ver- und Entsorgung:

Die Ver- und Entsorgung mit Wasser und Abwasser erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke Bad Sobernheim.

2.2 Qualitätskriterien

2.2.1 Klima:

Durch das beantragte Vorhaben sind keine klimatischen Veränderungen zu erwarten.

2.2.2 Boden:

Bei der Errichtung der Anlage sind keine Veränderungen der vorhandenen Bodenstrukturen notwendig, Bodenbelastungen sind nicht zu erwarten. Die Anlage soll auf einer bereits vorhandenen Bühne an einer bereits vorhandenen Halle errichtet werden.

2.2.3 Wasser:

Südlich des Plangebiets verläuft die Nahe. Dieses natürliche Fließgewässer ist von der Maßnahme allerdings nicht betroffen. Das anfallende Oberflächenwasser wird in die kommunale Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet.

2.2.4 Natur und Landschaft:

Infolge der Planung, die beantragte Anlage an einer bereits vorhandenen Halle auf einer bereits vorhandenen Bühne zu errichten, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG):

Der geplante Standort liegt nicht in einem Schutzgebiet der o. g. Kategorie. Etwa 150 m südlich befindet sich das FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ und das etwa 13.000 ha große Vogelschutzgebiet Nahetal befindet sich in ungefähr 300 m Entfernung zum geplanten Standort.

2.3.2 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG; § 17 LNatSchG), soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst:

Die Naturschutzgebiete im Umkreis sind Teil des vorgenannten FFH-Gebiets.

2.3.3 Nationalparks (§ 24 BNatSchG):

Im Gebiet des Vorhabens gibt es auch keinen Nationalpark.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§ 25 BNatSchG, §§ 19 und 20 LNatSchG):

- Der geplante Standort befindet sich nicht in einem Biosphärenreservat.

- *Das geplante Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Die nächsten Landschaftsschutzgebiete befinden sich mit dem LSG Hoxbach-/Ellerbach-/Gräfenbachtal in ca. 3 km Entfernung und dem LSG Soonwald in ca. 8 km Entfernung. Sie sind aufgrund der Entfernung und der Lage vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.*

2.3.5 Naturparks (§ 27 BNatSchG):

Die geplante Anlage befindet sich dem Rande des Naturparks Soonwald-Nahe.

2.3.6 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG):

Naturdenkmäler sind nicht betroffen.

2.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (§ 29 BNatSchG, §§ 19 und 23 LNatSchG):

Das Vorhaben wird nicht in einem solchen Gebiet verwirklicht bzw. hat generell auch keine Auswirkungen darauf.

2.3.8 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG):

Im direkten Bereich der geplanten Anlage befindet sich das FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“. Wie oben bereits dargestellt ergeben sich von der Anlage keine Auswirkungen auf das Gebiet.

2.3.9 Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) sowie Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG):

Die Anlage wird nicht in einem solchen Gebiet errichtet. Das Überschwemmungs- und das überschwemmungsgefährdete Gebiet der Nahe (siehe Blatt 21 der Karte der SGD Nord) befindet sich südlich der Straße „Am Gefach“, das Gewerbegebiet ist davon nicht betroffen.

2.3.10 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Im Umfeld gibt es keine derartigen Gebiete.

2.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen (§ 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 5 ROG):

Das tangierte Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte i. S. d. ROG, der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung von Bad Sobernheim beträgt ca. 350 m.

2.3.12 Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (§§ 3 bis 10 DSchG):

Denkmale oder dergleichen sind nicht tangiert.

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummer 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Das Gelände liegt in der Gemarkung Bad Sobernheim, Flur 10, Flurstück-Nr. 622/1. Zu den benachbarten Liegenschaften werden ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 350 m Entfernung. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und die betroffene Bevölkerung zu erwarten.

3.2 *dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen*

Aufgrund der geographischen Lage und der Art der Anlage sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

3.3 *der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen*

- *Das beantragte Vorhaben soll auf Flur 10, Flurstück-Nr. 622/1 in Bad Sobernheim realisiert werden. Durch die baulichen Maßnahmen sind Beeinträchtigungen auszuschließen.*
- *Für hypothetische Ereignisse, wie z. B. einen Brand, werden mit den zuständigen Behörden Notfallpläne erarbeitet. Bei einem Brandfall ist aufgrund der Natur der gehandhabten Stoffe von einer schnell reversiblen Auswirkung für die Umwelt auszugehen. Eventuelle Auswirkungen beschränken sich auf die unmittelbare Umgebung der Anlage und sind hinsichtlich ihres Ausmaßes, ihrer Schwere und Komplexität nicht von Bedeutung.*

3.4 *der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen*

Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist aus den vorgenannten Gründen als nicht erheblich und nachhaltig einzustufen.

3.5 *der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen*

Wegen der sehr geringen Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts können keine Aussagen bzgl. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen getroffen werden. Bei einem Störfall ist aufgrund der Natur der gehandhabten Stoffe von einer schnell reversiblen Auswirkung für die Umwelt auszugehen.

*Zusammenfassend ist aufgrund überschlüssiger Prüfung festzustellen, dass das o. g. Vorhaben entsprechend § 3c UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. **Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.***

Die Anlage SAE-1 ist im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8 aufgeführt und in Spalte d mit dem Buchstaben **E** gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich somit um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

In § 3 Abs. 10 BImSchG werden relevante gefährliche Stoffe definiert als „Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können“.

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen (Anlage 5, Kap. 10.3) ist für die gehandhabten

- Stabilisatoren (H014-H0440) und
- die Peroxid-Masterbatch-Mischung (Z0103 - POMB)

aufgrund der wassergefährdenden Eigenschaften (WGK 1 bzw. WGK 2) die stoffliche Relevanz im Sinne von § 3 Abs. 10 BImSchG gegeben.

Gemäß LABO Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser, Anhang 3 (Stand: 07.08.2013) erfüllt unter Berücksichtigung der jeweiligen Lagerungskapazität der o. g. Stoffe lediglich die Peroxid-Masterbatch-Mischung (4.000 l) das Kriterium der Mengen-Relevanz im Sinne von § 3 Abs. 10 BImSchG.

Nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht, „wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann“.

Für Transport und Lagerung der Peroxid-Masterbatch-Mischung (Z0103 - POMB) werden Edelstahl-Mehrwegcontainer (geprüft nach Gefahrgutrecht ADR/RID 6.5/6.8) eingesetzt. An den drei Lagerbereichen (HBV-Anlage, Abfüllanlage und Rohstofflager) liegen jeweils Auffangvorrichtungen mit einem Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten vor, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden (R2).

Die Auffangvorrichtungen besitzen somit einen technischen Anforderungsstandard, der über die Anforderungen der VAWS Rheinland-Pfalz hinausgeht. Es kann davon ausgegangen werden, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe in Boden und Grundwasser während der gesamten Betriebsdauer der Anlage ausgeschlossen sind.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Voraussetzungen ist im vorliegenden Fall die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) nicht erforderlich.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde das Vorhaben in den durch die Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Veröffentlichungsorganen (Allgemeine Zeitung und Oeffentlicher Anzeiger) am 07.08.2015 öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde das o. g. Ergebnis der allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG am gleichen Tag in den vorgenannten Medien öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurden vom 20.08.2015 bis einschließlich 21.09.2015 in den Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim und der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Während der Auslegungsfrist und anschließend bis einschließlich 05.10.2015 konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorbezeichneten Stellen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen eingegangen. Aufgrund dessen wurde der für 15.10.2015 avisierte Erörterungstermin aufgehoben und diese Entscheidung am 13. und 14.10.2015 in der oben genannten Form öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen des Antragsverfahrens wurden nachstehende mögliche, schädliche Umwelteinwirkungen untersucht:

- Beeinträchtigungen durch Abgase
- Beeinträchtigungen für naturschutzrechtliche Belange
- Beeinträchtigungen für wasserwirtschaftliche Belange

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 30.07.2015 um Stellungnahme gebeten. Wie aus deren Stellungnahmen, welche nach Lage der Dinge bzw. der Beurteilung der hiesigen Genehmigungsbehörde

- den Anforderungen der notwendigen Objektivität entsprechen und
- geeignet sind, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hinreichend plausibel darzustellen

ersichtlich, wurde die hiesige Beurteilung von diesen bestätigt.

Aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet wird, woraus sich die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt.

Gemäß der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht -, Idar-Oberstein, vom 21.07.2015 als zuständige Fachbehör-

de zur Beurteilung der Luftemissionen werden durch die von ihr festgelegten Vorgaben in den oben aufgeführten Nebenbestimmungen die Emissionswerte eingehalten. Es bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die zuständigen Wasserbehörden haben nach Auswertung der Unterlagen dargelegt, dass durch das Vorhaben unter Einhaltung der geregelten Nebenbestimmungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Untere Naturschutzbehörde konnte nach Auswertung der Unterlagen keine Betroffenheit von naturschutzrechtlichen Schutzgütern feststellen, so dass von dort keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Auch die Stadt und die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim wurden mit Schreiben vom 30.07.2015 zu dem Vorhaben angehört. Mit Schreiben vom 17.08.2015 teilte die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim auch im Namen der Stadt Bad Sobernheim mit, dass keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage bestehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat abschließend ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung ist daher zu erteilen, da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG eventuelle baurechtliche Genehmigungen mit ein. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nicht nach § 13 des Gesetzes von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die genehmigten Unterlagen müssen von Beginn an an der Anlage bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit Zutritt und Einblick in alle mit der Durchführung des Vorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

Der in den Genehmigungsunterlagen befindliche Übersichtsplan des in Rede stehenden Geländes ist zusammen mit der Erklärung des Betreibers, wonach die Anlage nur auf dem in besagtem Plan eingezeichneten Areal durchgeführt wird, Bestandteil dieser Genehmigung und unbedingt zu beachten.

Kostenfestsetzung:

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid wird gemäß § 1 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 1 und 2, §§ 3, 9, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 Ziffer 1, 14 Abs. 1 und 17 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) und Ziffer 4.1.1.1 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses mit Anmerkungen auf **11.250,-- €** festgesetzt.

Die Kosten der beteiligten Dienststellen für diesen Bescheid werden gemäß § 7 des o. g. Besonderen Gebührenverzeichnisses auf **1.201,22 €** festgesetzt.

Die sonstigen Auslagen für diesen Bescheid werden gemäß § 10 des o. g. Landesgebührengesetzes i. V. m. § 6 Abs. 1 des o. a. Besonderen Gebührenverzeichnisses auf **1.103,97 €** festgesetzt.

Es wird gebeten, den Gesamtbetrag in Höhe von

13.555,19 €

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf eines der auf Seite 1

genannten Konten der Kreiskasse unter Angabe des Aktenzeichens und Ihres vollständigen Namens zu überweisen.

Die noch anfallenden Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung dieses Genehmigungsbescheides werden in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach

oder durch

2. De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: post@kreis-badkreuznach.de-mail.de

erhoben werden.

Im Auftrag:

(gez. Unterschrift)

Thorsten Knapp



Ausgefertigt und beglaubigt:

Bad Kreuznach, 12.11.2015

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
Im Auftrag


(Helmut Hübner)

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen (in alphabetischer Reihenfolge)

- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), neu gefasst am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in derzeit geltender Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – **BauNVO**) vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429) neu gefasst am 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in derzeit geltender Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) vom 15.03.1974 in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung.
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – **4. BImSchV**) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in derzeit geltender Fassung, Ziffer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 hierzu.
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – **9. BImSchV**) vom 18.02.1977, neu gefasst am 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) 27.09.2009 (BGBl. I S. 2542) in derzeit geltender Fassung.
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903), neu gefasst am 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung.
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (**LGebG**) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) in der derzeit gültigen Fassung.
- Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165, BS 2013-1-31) in derzeit geltender Fassung.
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (**ImSchZuVO**) vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280, BS 2129-5) in derzeit geltender Fassung.
- Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in derzeit geltender Fassung.
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273).
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz von Rheinland-Pfalz (**LVwVfG**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der derzeit geltenden Fassung.
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504, BS 790-1) in derzeit gültiger Fassung.
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – **LWG**) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), in der derzeit gültigen Fassung.
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (**OWiG**) vom 24.05.1968 (BGBl. I, S. 481) neu gefasst am 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602) in der derzeit gültigen Fassung.
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (**POG**) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595, BS 2012-1)) in der derzeit gültigen Fassung.
- Straßenverkehrsordnung (**StVO**) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367)), in der derzeit gültigen Fassung.
- Straßenverkehrszulassungsordnung (**StVZO**) vom 26.04.2012 (BGBl. I S. 679), in der derzeit gültigen Fassung.
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA Lärm 98**) vom 26.08.1998 (GMBL. 1998, Nr. 26, S. 503) in derzeit geltender Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), Ziffer 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 und Anlage 2 zu diesem Gesetz in der derzeit gültigen Fassung.
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – **VAwS**) vom 01.02.1996 (GVBl. S. 121, BS 75-50-2), Stand 01.10.2001 und der Anlage 1 und 2 zu § 4 der VAwS in derzeit geltender Fassung.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 25.05.1976, neu gefasst am 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in derzeit geltender Fassung.
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 21.01.1960, neu gefasst am 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung.